

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT  
**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES  
VERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 6 B 53/17

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau Sylvie Manke, 24558 Henstedt-Ulzburg
  2. der Frau Ilonka Gieb, 24558 Henstedt-Ulzburg
  3. des Herrn Ron Düwert, 24558 Henstedt-Ulzburg
- Antragsteller -

Proz.-Bev zu 1-3: Rechtsanwälte Graf von Westphalen und andere,  
Poststraße 9 - Alte Post, 20354 Hamburg, - 1494/2017 1CW -

g e g e n

den Kreis Segeberg - Der Landrat -, Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg  
- Antragsgegner -

Beigeladen:

Gemeinde Henstedt-Ulzburg - Der Bürgermeister -, Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Wegner und andere,  
Sophienblatt 100, 24114 Kiel, - 342/17 -

Streitgegenstand: Kommunalrecht - Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz -

hat die 6. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts am 28. Juli 2017 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Dr. Martensen, den Richter am Verwaltungsgericht Clausen sowie den Richter Merschmann beschlossen:

Die sofortige Vollziehung des Bescheides des Antragsgegners vom 23. Juni 2017 wird angeordnet.

Der Antragsgegner und die Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner. Ihre außergerichtlichen Kosten tragen sie jeweils selbst.

Der Streitwert wird auf 7.500 Euro festgesetzt.

## Gründe

I. Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zulässig und begründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

a) Der Antrag ist nach § 80a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO statthaft, da die Antragsteller die sofortige Vollziehung eines an sie gerichteten, begünstigenden Verwaltungsakts begehren, gegen den die Beigeladene als Dritte einen Rechtsbehelf eingelegt hat.

b) Die Antragsteller weisen auch ein Rechtsschutzbedürfnis auf.

Ein Rechtsschutzbedürfnis ergibt sich zumindest daraus, dass der Bürgerentscheid bei Anordnung der sofortigen Vollziehung alsbald (innerhalb der dreimonatigen Frist) stattfinden muss und eine weitere Verzögerung durch den Widerspruch sowie eine etwaige Klage der Beigeladenen verhindert werden kann.

Die Annahme eines Rechtsschutzbedürfnisses folgt auch aus dem Umstand, dass bei der Vollziehungsanordnung im überwiegenden Beteiligteninteresse nach § 80a Abs. 1 Nr. 1, 3 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO gerade kein über das Erlassinteresse hinausgehendes Vollziehungsinteresse vorliegen muss (Gersdorf, in: BeckOK VwGO, 41. Edt. 2016, § 80a Rn. 37). Insofern wäre es widersprüchlich, würde man für das Vorliegen einer Rechtsschutzbedürftigkeit die Darlegung einer besonderen Dringlichkeit verlangen. Nur wenn die gerichtliche Eilentscheidung für den Antragsteller von vornherein nutzlos erscheint, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis ausnahmsweise (Schoch/Schneider/Bier, VwGO, 32. EL Oktober 2016, § 80 Rn. 492). Dies ist hier nicht der Fall, da zumindest ein zeitnahes Abhalten des Bürgerentscheids bewirkt werden kann.

2. Der Antrag ist auch begründet.

Der Antrag der Begünstigten auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist begründet, wenn ihr Vollzugsinteresse das Suspensivinteresse des Dritten überwiegt. Bei der Abwä-

gung der kollidierenden Belange der Adressaten und des Dritten ist zu berücksichtigen, dass die verfassungsrechtlichen Positionen der Beteiligten grundsätzlich gleichberechtigt sind und daher kein Vorrang etwa zugunsten des Rechtsbehelfsführers für eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs bestehen kann. Bei der notwendigen Interessenabwägung ist maßgeblich auf die Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs abzustellen (OVG Schleswig, NVwZ 1992, 587, 588). Im Unterschied zur Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse, muss bei der Vollziehungsanordnung im überwiegenden Beteiligteninteresse kein über das Erlassinteresse hinausgehendes, qualitativ anderes Vollziehungsinteresse vorliegen (Gersdorf, in: BeckOK VwGO, 41. Edt. 2016, § 80a Rn. 37).

Nach diesen Maßstäben überwiegt das Vollzugsinteresse der Antragsteller. Der Widerspruch der Beigeladenen vom 19. Juli 2017 als Rechtsbehelf in der Hauptsache hat keine Aussicht auf Erfolg, da nach der gebotenen summarischen Prüfung keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Zulässigkeitsentscheidung des Antragsgegners vom 23. Juni 2017 bestehen.

Nach § 16g Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO SH -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 14.03.2017 (GVObI. S. 140) können die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid über Selbstverwaltungsaufgaben beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie eine von der zuständigen Verwaltung zu erarbeitende Übersicht über die zu erwartenden Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Diese Voraussetzungen liegen nach summarischer Prüfung vor.

1. Mit der Entscheidung über die Organisationsform der gemeindlichen Kindertagesstätten ist eine Aufgabe der Selbstverwaltung betroffen, vgl. § 101 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 28 Satz 1 Nr. 17 GO SH.

2. Das Bürgerbegehren ist zudem schriftlich eingereicht worden.

3. Das Bürgerbegehren enthielt auch die zur Entscheidung zu bringende Frage. Die gewählte Frage erfüllt auch die Anforderungen des § 9 Abs. 1 Landesverordnung zur Durchführung der Gemeinde-, der Kreis- und der Amtsordnung (GKAVO) vom

5. November 2008. Danach ist die Frage so zu formulieren, dass sie das Begehren hinreichend klar und eindeutig zum Ausdruck bringt. Sie darf die freie und sachliche Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere durch beleidigende, polemische oder suggestive Formulierungen, nicht gefährden. Die Fragestellung muss in sich widerspruchsfrei, in allen Teilen inhaltlich nachvollziehbar und aus sich heraus verständlich sein. An die Formulierung der zu entscheidenden Frage dürfen aber keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Es ist ausreichend, wenn die zur Entscheidung zu bringende Angelegenheit aus dem Antrag mit hinreichender Klarheit und Deutlichkeit zu erkennen ist (Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 16g Rn. 11 m.w.N.).

Diese Voraussetzungen erfüllt die vom Bürgerbegehren erfasste Fragestellung. Es wird in verständlicher Art und Weise die Frage formuliert, ob eine bestimmte Organisationsform für den Betrieb der Kindertagesstätten der Beigeladenen erwünscht ist. Auch die Formulierung „wie ein Eigenbetrieb“ ist zutreffend gewählt und nicht irreführend, da Gemeinden nach § 101 Abs. 4 Satz 1, 3 GO SH nicht wirtschaftliche Unternehmen, wozu auch Kindertagesstätten zählen, ganz oder teilweise nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 15. August 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 404) führen können. Die Bezeichnung orientiert sich damit am Gesetzeswortlaut, der seinerseits darauf zurückführen ist, dass in § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO -) vom 15. August 2007 nur wirtschaftliche Unternehmen als Eigenbetriebe der Gemeinden benannt werden.

Unschädlich ist insoweit auch, dass sich aus der Fragestellung nicht ausdrücklich ergibt, ob die Einrichtungen ganz oder nur teilweise nach der EigVO geführt werden sollen. Auch ohne eine nähere Festlegung ist eine hinreichende Klarheit des Anliegens gegeben, zumal bei einer fehlenden Beschränkung davon ausgegangen werden kann, dass die Einrichtung ganz nach den Vorschriften der EigVO geführt werden soll.

Es war auch nicht erforderlich die Frage selbst dahingehend zu ergänzen, dass die Entscheidung für diese Organisationsform eine Abweichung vom Beschluss der Gemeinde vom 13. Dezember 2016, die Kindertagesstätten als Anstalt des öffentlichen Rechts zu führen, darstellen würde. Die Fragestellung ist ohne diesen Zusatz verständlich. Zudem nimmt die Begründung des Bürgerbegehrens auf den Beschluss

der Gemeindevertretung, alle gemeindlichen Kindertagesstätten in eine neu zugründende rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts zu überführen, ausdrücklich Bezug. Insofern wird hinreichend deutlich, dass die Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2016 Kehrseite des Bürgerbegehrens ist.

4. Das Begehren enthält auch eine ordnungsgemäße Begründung. Die vorgeschriebene Begründung soll einerseits die Bürgerschaft zu einer sachlichen inhaltlichen Auseinandersetzung veranlassen, andererseits der Gemeindevertretung das begehrte Anliegen zweifelsfrei deutlich machen (LT-Drs. 12/592 S. 50). Dieser Zweck kann nur erfüllt werden, wenn die Begründung zum einen die für sie tragenden Tatsachen im Wesentlichen richtig wiedergibt und zum anderen das Ziel und die Beweggründe des Bürgerbegehrens deutlich zum Ausdruck kommen. Wenn auch gewisse Überzeichnungen und ein besonderes Herausstellen der Begründungselemente, die die Auffassung des Bürgerbegehrens stützen, hinzunehmen sind, ist das Bürgerbegehren wegen mangelhafter Begründung dann unzulässig, wenn diese als Täuschung des Bürgerwillens erscheint und nach den Maßstäben zur Beurteilung einer unzulässigen Wahlbeeinflussung als nicht mehr hinnehmbar anzusehen wäre (OVG Schleswig, Urt. v. 19. Dezember 2005 – 2 LB 19/05 –, Rn. 41 m.w.N., juris). Dem wird die Begründung des Bürgerbegehrens nach summarischer Prüfung gerecht.

a) Die von der Beigeladenen beanstandete Aussage, dass der Haushalt der wie ein Eigenbetrieb geführten Kindertagesstätten unabhängig vom Gemeindehaushalt sei, trifft zu, da nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EigVO der Eigenbetrieb finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen ist.

b) Die ebenfalls beanstandete Aussage, dass die Gebühren in einem Eigenbetrieb stabil blieben, ist ebenfalls zulässig.

Gleichbleibende Gebühren sind (auch) bei der von den Antragstellern bevorzugten Organisationsform nicht zu erwarten. Allerdings kann, wenn die Rede von stabilen Gebühren ist, dies so verstanden werden, dass die Gebühren jedenfalls keinen erheblichen Schwankungen unterliegen. Eine unzulässige Wahlbeeinflussung liegt hierin nicht, da zum einen zutreffend darauf abgestellt wird, dass der Eigenbetrieb unabhängig vom Gesamthaushalt der Gemeinde wäre und zum anderen insoweit auf die Einwirkungsmöglichkeiten der Bürger bei geplanten Beitragserhöhungen abgestellt wird, wodurch stabile Gebühren in der Gesamtschau nicht als zwingende

Folge einer entsprechenden Organisationsentscheidung dargestellt werden. Außerdem wird insoweit auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche der Beschäftigten und Eltern Bezug genommen.

c) Die weiterhin beanstandete Aussage, dass die Beschäftigten bei der Entscheidung zugunsten des Eigenbetriebs dauerhaft ihre bestehenden und garantierten Bedingungen bei der Gemeinde behalten würden, bei der Anstalt der öffentlichen Rechts jedoch nicht, findet sich in dieser Form nicht in der Begründung. In der mittleren Spalte der Begründung finden sich lediglich die Aussagen, dass die Beschäftigten zu den bestehenden und garantierten Bedingungen bei der Gemeinde angestellt bleiben wollen, für die sie teilweise bereits über 20 Jahre arbeiteten.

Diese Aussage betrifft subjektive Vorstellungen der Beschäftigten und erscheint vor dem Hintergrund, dass die Arbeitsverträge bei der Führung der Kindertagesstätten wie ein Eigenbetrieb bei der Gemeinde belassen würden, bei Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts jedoch auf diese Anstalt übertragen würden, als zulässig.

d) Eine nicht ordnungsgemäße Begründung ergibt sich auch nicht daraus, dass nach der Begründung die Betreuungsqualität erhalten bleibe und noch besser werde. Diesbezüglich lässt die Begründung – anders als von der Beigeladenen angeführt – nicht die Behauptung erkennen, dass bei der Organisationsform der Anstalt des öffentlichen Rechts als solcher zwangsläufig eine schlechtere Betreuungsqualität bestünde. Vielmehr wird der Erhalt bzw. die Verbesserung der Qualität durch die nachfolgenden Unterpunkte u.a. mit der Identifikation der langjährig Beschäftigten mit der Gemeinde als Arbeitgeber erklärt und damit auf die von den Antragstellern erwartete höhere Motivation der Beschäftigten abgestellt, sollte eine Ausgliederung in eine Anstalt öffentlichen Rechts unterbleiben.

e) Dass der in der Begründung angeführte Wille von 84 % der Beschäftigten darauf zurückgeht, dass diese gebeten wurden sich einem Schreiben des Personalrats anzuschließen, führt, entgegen der Annahme der Beigeladenen, nicht zur Unrichtigkeit dieser Angabe.

f) Die beanstandete Aussage, dass die Bürger nur – im Sinne von ausschließlich – bei Vorliegen eines Eigenbetriebs direkt Einfluss nehmen könnten, findet sich in der Begründung nicht.

g) Ebenso wenig findet sich in der Begründung die beanstandete Aussage, der Eigenbetrieb sei die günstigere Betriebsform. Ein Kostenvergleich zwischen dem Führen eines Eigenbetriebs und einer Anstalt des öffentlichen Rechts ist in der Begründung nicht enthalten.

h) Die Aussage, der Bürgermeister bleibe weiterhin zuständig und verantwortlich für die Betreuung der Kinder, erscheint zulässig. Sie steht im Zusammenhang mit der Aussage, dass der Bürgermeister für den Eigenbetrieb gesamtverantwortlich bleibe.

Dies ist bereits angesichts verschiedener Vorschriften der EigVO als zutreffend zu bewerten. So gilt etwa gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EigVO für die Bestellung der Werkleitung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden § 55 GO SH, mithin die Zuständigkeit des Bürgermeisters. Weiterhin ist nach § 2 Abs. 4 Satz 1 EigVO der Bürgermeister Dienstvorgesetzter der Werkleitung. Überdies ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 EigVO der Bürgermeister durch die Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Auch über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen ist der Bürgermeister zu unterrichten (§ 18 EigVO) sowie hinsichtlich des Jahresabschlusses dem Bürgermeister gegenüber Rechenschaft abzulegen (§ 24 Abs. 2, 3 EigVO). Schließlich bedürfen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 EigVO erfolgsgefährdende Mehraufwendungen grundsätzlich und gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 EigVO Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebssatzung festzusetzenden Betrag überschreiten, stets der Zustimmung des Bürgermeisters.

i) Sowohl die beanstandete Aussage, dass Eltern und Bürger auf Entwicklungen wie Einsparungen beim Personal und der Verpflegung, größere Kindergruppen, Schließung in den Ferien etc. frühzeitig reagieren und direkt Einfluss nehmen können als auch die Aussage, dass die Bürger frühzeitig Beitragserhöhungen und weitere Änderungen verfolgen und darauf einwirken können, stehen erkennbar im Zusammenhang mit der Aussage, dass der Werkausschuss des Eigenbetriebs öffentlich tagen würde.

Für den Fall der Bildung eines Werkausschusses nach § 5 Abs. 2 EigVO i.V.m. § 45 GO SH wären derartige öffentliche Tagungen denkbar. Die Bildung eines Werkausschusses ist allerdings nicht zwingend erforderlich. Nach § 5 Abs. 2 EigVO bleibt lediglich das Recht der Gemeindevertretung nach § 45 GO SH unberührt, einen Werkausschuss zu bilden und ihm bestimmte Entscheidungen zu übertragen (vgl. zudem § 18 Satz 2 EigVO). Die Grenze zur unzulässigen Wahlbeeinflussung ist mit

den Ausführungen zum Werkausschuss aber noch nicht überschritten, da jedenfalls die Möglichkeit der Bildung eines Werkausschusses besteht und die Begründung trotz dieser Ungenauigkeit jedenfalls in ihrer Gesamtheit die tragenden Tatsachen im Wesentlichen richtig wiedergibt.

5. Das Begehren enthält außerdem eine von der zuständigen Verwaltung erarbeitete Kostenübersicht.

6. Mit den Antragstellern sind auch drei vertretungsberechtigte Personen benannt worden.

7. Die nach § 16g Abs. 4 GO SH geforderte Unterschriftenanzahl von 8 % der Stimmberechtigten einer Gemeinde mit bis zu 30.000 Einwohnern innerhalb von 6 Monaten ist durch die eingereichten 2.768 Unterschriften von Einwohnern der Beigeladenen angesichts der Anzahl von 22.537 Wahlberechtigten zur Kommunalwahl 2013 deutlich erreicht worden.

8. Das Bürgerbegehren ist schließlich nicht nach § 16g Abs. 2 GO SH unzulässig. Da das Bürgerbegehren auf einen Bürgerentscheid abzielt, darf der Gegenstand des Begehrens nicht nach § 16g Abs. 2 GO SH Bürgerentscheiden entzogen sein (Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 16g Rn. 8). Diese Vorgabe erfüllt das Bürgerbegehren.

a) Das Bürgerbegehren ist nicht nach § 16g Abs. 2 Nr. 2 GO SH unzulässig. Danach findet ein Bürgerentscheidet nicht statt über Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet (§ 28 Satz 1 Nr. 1). Nach dem in Bezug genommenen § 28 Satz 1 Nr. 1 GO SH kann die Gemeindevertretung die Entscheidung über Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet, nicht übertragen. Angelegenheiten in diesem Sinne sind nicht generell alle der Gemeindevertretung vorbehaltenen Aufgaben, sondern nur die von § 28 Satz 1 Nr. 1 GO SH erfassten Beschlüsse, also Angelegenheiten, über die die Gemeindevertretung kraft Gesetzes zu entscheiden hat (Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 16g Rn. 7). Dass nicht jede der Gemeindevertretung vorbehaltene Aufgabe eine solche ist, über die die Gemeindevertretung kraft Gesetzes i.S.d. § 28 Satz 1 Nr. 1 GO SH entscheidet, zeigt bereits die Systematik des § 28 Satz 1 GO



SH, da der Gesetzgeber offensichtlich zwischen der Gemeindevertretung vorbehaltenen Entscheidungen und Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet, differenziert.

Unter die Fallgruppe der Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet, fallen beispielsweise die Wahl des Ausschussvorsitzenden gemäß § 46 Abs. 5 Satz 1 GO SH oder die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 76 Abs. 4 Satz 3 GO SH. Hingegen stellen weder die Errichtung von Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO SH) noch die Aufhebung einer Satzung nach § 106a Abs. 1 Satz 5 GO SH i.V.m. § 28 Satz 1 Nr. 2 GO SH – als Kehrseite des Begehrens – Angelegenheiten dar, über die im Sinne des § 28 Satz 1 Nr. 1 GO SH kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet.

b) Die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens folgt auch nicht aus § 16g Abs. 2 Nr. 7 GO SH. Danach findet ein Bürgerentscheid nicht statt über die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, der kommunalen Wahlbeamten, der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde. Dabei ist der Begriff der „Rechtsverhältnisse“ in untechnischem Sinne zu verstehen. Er reicht von der Begründung über die laufenden Angelegenheiten bis zur Beendigung der Anstellung. Arbeitsverhältnisse werden aber nicht allein dadurch Gegenstand eines Bürgerentscheides im Sinne von § 16g Abs. 2 GO SH, dass der Entscheid bei einem erfolgreichen Ausgang tatsächliche Auswirkungen auf Arbeitsverhältnisse haben wird (OVG Schleswig, Urt. v. 19. Dezember 2005 – 2 LB 29/05 –, Rn. 28 f., juris).

Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Kindertagesstätten werden durch die Wahl der Organisationsform unweigerlich betroffen, da bei Erfolg des Begehrens die Arbeitsverträge bei der Gemeinde belassen würden, statt sie gemäß § 613a BGB auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts als neuen Arbeitgeber übergehen zu lassen. Dennoch steht nicht unmittelbar die Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten der Beigeladenen in Rede. Gegenstand des Bürgerbegehrens ist die Entscheidung über die Organisationsform der Kindertagesstätten der Beigeladenen. Dass sich die Wahl der Organisationsform neben Aspekten wie der organisatorischen Selbstständigkeit oder der finanzwirtschaftlichen Ausgestaltung in der

Folge unter anderem auf die Arbeitsverhältnisse auswirkt, führt nicht dazu, dass als Gegenstand des Begehrens unmittelbar die Regelung von Rechtsverhältnissen i.S.d. § 16g Abs. 2 Nr. 7 GO SH anzusehen ist.

c) Das Bürgerbegehren ist auch nicht mit Blick auf § 16g Abs. 2 Nr. 8 GO SH unzulässig. Danach findet ein Bürgerentscheid nicht statt über „die innere Organisation der Gemeindeverwaltung“. Die Verwendung der Begriffe „innere Organisation“ und „Gemeindeverwaltung“ spricht dafür, dass der in Nr. 8 angesprochene Bereich auf die traditionellen Gegenstände der Organisations- und Geschäftsleitungsgewalt beschränkt ist, deren Ausübung durch fachlich-technische Zweckmäßigkeitserwägungen der Behördenleitung bestimmt wird. Die innere Organisation umfasst die Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der Zusammenlegung und Abschaffung von Ämtern, von denen der Verwaltung Außenstehende allenfalls tatsächlich oder in Form eines Rechtsreflexes betroffen sein können (OVG Schleswig, Beschl. v. 15.03.2004 – 2 MB 6/04 – ). Solche Umgruppierungen unterfallen gem. § 55 Abs. 1 GO SH der Direktionsbefugnis des Bürgermeisters als Behördenleiter (OVG Schleswig Ur. v. 19.12.2005 – 2 LB 29/05, BeckRS 2006, 22626, beck-online).

Mit Blick auf die Beigeladene obliegt die Leitung der Gemeindeverwaltung gemäß § 55 Abs. 1 GO SH dem Bürgermeister. Die Entscheidungsgewalt über die hier betroffene Errichtung einer Einrichtung i.S.d. § 101 Absatz 4 GO SH liegt gemäß § 28 Satz 1 Nr. 17 GO SH aber bei der Gemeindevertretung und ist damit nicht von der Organisations- bzw. Direktionsbefugnis des Bürgermeisters als Behördenleiter umfasst. Gleiches gilt für die Aufhebung einer Satzung nach § 106a Abs. 1 Satz 5 GO SH i.V.m. § 28 Satz 1 Nr. 2 GO SH.

9. Auch im Übrigen verfolgt das Bürgerbegehren nach summarischer Prüfung eine rechtmäßige Zielsetzung (zu diesem Erfordernis Dehn, Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, § 16g Rn. 8).

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 159 S. 2 und § 154 Abs. 3 VwGO. Die Beigeladene ist an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen, da sie durch die Stellung eines eigenen Antrags gemäß § 154 Abs. 3 VwGO ein Kostenrisiko eingegangen ist.

III. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 i.V.m. 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG, wobei das Gericht das Interesse der Antragsteller in Eilrechtsschutzverfahren der vorliegenden Art regelmäßig mit der Hälfte des Regelstreitwertes bemisst.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen.

Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Beschwerde erfolgt, bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig einzureichen.

Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Im Beschwerdeverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte im Sinne von § 67 VwGO vertreten lassen.

Dr. Martensen

Clausen

Merschmann

Präsident des VG

Richter am VG

Richter



Beglaubigt:  
Schleswig, 28.07.2017

*H. O. B. a. S.*  
Hackbarth, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle